

RICHTLINIEN

**FÜR DIE BEWILLIGUNG VON
BEIHILFEN / ZUSCHÜSSEN FÜR DIE
KINDER- UND JUGENDARBEIT
IN DER STADT KAMEN
- FACHBEREICH JUGEND UND SOZIALES -**

Kommunaler
Kinder- und Jugendförderungsplan
der Stadt Kamen,
- Fachbereich Jugend und Soziales -

vom 01.01.1993

Stand: Oktober 2001

GLIEDERUNG

Kommunaler Kinder- und Jugendförderungsplan der Stadt Kamen – Fachbereich Jugend und Soziales –

1. Allgemeines
2. Förderung von Dachorganisationen
 - 2.1 Zuschuss zur Kinder- und Jugendarbeit des Stadtjugendringes Kamen
 - 2.2 Zuschuss an den Sportverband Kamen e.V.
3. Organisationskostenförderung
 - 3.1 Basisförderung der Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände
4. Kinder- und Jugendgruppenleiter(innen)förderung
 - 4.1 Förderung von Kinder- und Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleitern in den Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden
 - 4.2 Formblätter
5. Förderung zum Ankauf und zur Reparatur von Arbeitsmaterialien
 - 5.1 Zuschüsse an Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände für längerlebiges Material für die praktische Jugendarbeit
6. Förderung von Freizeit und Erholung
 - 6.1 Zuschüsse der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen von Wandern, Zelten, Jugendfahrten und Freizeiten mit kinder- und jugendpflegerischem Charakter
 - 6.1.1 Grundsätze
 - 6.1.1.1 Inland
 - 6.1.1.2 Ausland
 - 6.1.1.3 Partnerstädte - Ausland -
 - 6.1.1.3.1 Hin- und Rückreise
 - 6.1.1.3.2 Aufenthalt
 - 6.1.2 Formblätter

- 6.2 Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Betreuer/innen (Ferienhilfswerk)
 - 6.2.1 Grundsätze
 - 6.2.1.1 Höhe und Berechnung des Zuschusses - Einzelbedingungen -
 - 6.2.1.1.1 Teilnehmer/innen aus den Fallgruppen gem. den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Landesjugendamt
 - 6.2.1.1.2 Teilnehmer/innen aus Familien bis zu einem festgesetzten Familiennettoeinkommen
 - 6.2.1.1.3 Sonstige Teilnehmer/innen und zur Betreuung aller eingesetzte Leiter/innen und Helfer/innen (Inland / Ausland)
 - 6.2.2 Formblätter
- 6.3 Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienerholungswerk)
- 7. Förderung von Jugend und Bildung
 - 7.1 Grundsätze
 - 7.1.1 Schulungen und Seminare zur Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit
 - 7.1.2 Seminare und Schulungen zur politischen, sozialen und musisch-kulturellen Bildung junger Menschen
 - 7.1.3 Formblätter
 - 7.1.4 Internationale Jugendbegegnungen
 - 7.1.4.1 Ausland
 - 7.1.4.2 Partnerstädte - Ausland -
 - 7.1.4.2.1 Hin- und Rückreise
 - 7.1.4.2.2 Aufenthalt
 - 7.1.4.3 Begegnungen am 3. Ort - Inland -
 - 7.1.5 Formblätter
 - 8. Spezielle Förderungen
 - 8.1 Zuschussanträge für sonstige Maßnahmen von Initiativen, Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden, die dieser kommunale Kinder- und Jugendförderungsplan nicht enthält
 - 9. Schlussbestimmungen
 - 10. Inkrafttreten

Kommunaler Kinder- und Jugendförderungsplan der Stadt Kamen - Fachbereich Jugend und Soziales -

1. Allgemeines

Für die Förderung und Durchführung jugendpflegerischer Aufgaben gewährt die Stadt Kamen anerkannten Trägern der Jugendhilfe und dem Stadtjugendring Kamen sowie dem Sportverband Kamen sowie nach § 75 KJHG anerkannten Trägern Beihilfen oder Zuschüsse.

Die Förderungsrichtlinien sollen Förderungshilfe für Maßnahmen der Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände ggf. in Ergänzung einer möglichen Förderung aus Mitteln des Bundes oder Landes (Bundesjugendplan, Landesjugendplan) sein.

Die Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände sollen durch diese Richtlinien in die Lage versetzt werden, ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig und mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung zu planen und durchzuführen.

Diese Förderungsrichtlinien sind bei Bedarf fortzuschreiben und zu gegebener Zeit in die Jugendhilfegesamtplanung aufzunehmen.

Für die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses nach diesen Richtlinien kommen nur Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände in Betracht, soweit

- sie auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene gem. § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt sind oder einem als förderungswürdig anerkannten Dachverband angehören,
- Kamener Kinder- und Jugendgruppen müssen Mitglied des Stadtjugendringes Kamen oder des Sportverbandes Kamen e.V. sein,
- die Teilnehmer/innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Jugendamtes Kamen haben,
- mögliche andere Zuschüsse vorweg in Anspruch genommen wurden,
- eine angemessene Eigenleistung erbracht ist,
- Mittel im Haushaltsplan der Stadt Kamen zur Verfügung stehen,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Restkosten müssen vom Träger der Maßnahme übernommen werden).

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- im Antrag oder in den Anlagen unrichtige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als das laufende Haushaltsjahr zurückgestellt wird,

- der Zuschuss für einen anderen als den beantragten Zweck verwandt wurde,
- binnen einer angemessenen Zeit kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- andere Finanzierungsmittel nicht voll ausgeschöpft wurden,
- die Förderungen und die angemessenen Eigenleistungen über die Gesamtkosten der Maßnahme hinausgehen,
- weitere Bestimmungen dieses Kinder- und Jugendförderungsplanes der Stadt Kamen nicht beachtet wurden.

Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie

- nicht den Richtlinien entsprechen,
- unvollständig ausgefüllt und nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
- die notwendigen Unterlagen nicht enthalten bzw. diese auch nicht rechtzeitig nachgereicht wurden,
- nach dem festgesetzten Termin eingereicht wurden.

Die ordnungsgemäße Antragstellung und Verwendung der Beihilfe / Zuschuss verantwortet die antragstellende Kinder- und Jugendgruppe, Verein oder Verband. Sämtliche Angaben auf Anträgen, Teilnehmerlisten, Verwendungsnachweisen und den entsprechenden Anlagen gelten als Bestätigung der durch den Vorstand überprüften Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin. Der Vorstand hat auch die Verpflichtung zu kontrollieren, dass eine der Maßnahme entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Die Stadt Kamen behält sich das Recht vor, Antragsangaben und die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme, evtl. Besichtigung am Ort, zu prüfen.

Die Empfänger von Beihilfen / Zuschüssen sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen bzw. auf Verlangen Unterlagen und Belege der bezuschussten Maßnahmen vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Der Fachbereich Jugend und Soziales berät Interessierte in allen Fragen der Bezuschussung und erteilt Auskünfte (z.B. fernmündlich, schriftlich oder bei Vorsprachen im Fachbereich Jugend und Soziales).

2. Förderung von Dachorganisationen

Die finanzielle Förderung von Dachorganisationen und Verbänden soll dazu dienen, Beratungs- und Bildungsangebote sowie jugendpflegerische Veranstaltungen dieser Träger abzusichern.

2.1 Zuschuss zur Kinder- und Jugendarbeit des Stadtjugendringes Kamen

Zuschussberechtigt ist der Stadtjugendring Kamen, die Dachorganisation der in Kamen jugendpflegetreibenden Vereine, Gruppen und Verbände.

Die Mittel stehen für Ausgaben des Stadtjugendringes Kamen in den Bereichen Organisation, Material und Aktionen zur Verfügung. Er rechnet diese Ausgaben über den Fachbereich Jugend und Soziales und damit über das Rechnungswesen der Stadt Kamen ab.

Rechnungsprüfung und Verwendungsnachweise werden somit im Verfahren erbracht.

2.2 Zuschuss an den Sportverband Kamen e.V.

Der Sportverband Kamen e.V. erhält eine ähnliche Förderung über den Fachbereich Kultur, Schule und Sport.

3. Organisationskostenförderung

Der Zuschuss zu den Organisationskosten der Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände soll die Grundaufwendungen für Porto, Telefon und Büromaterial mindern und / oder zur weiteren Finanzierung von Aktionen genutzt werden.

3.1 Basisförderung der Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände

Zuschussberechtigt sind alle im Stadtjugendring und Sportverband Kamen e.V. anerkannten Mitgliedsgruppen, -vereine und -verbände.

Zuwendungsvoraussetzungen sind eine aktive Kinder- und Jugendarbeit sowie Teilnahme an den Veranstaltungen der Dachorganisation, dem Stadtjugendring Kamen / Sportverband Kamen e.V. Die Höhe dieser Basisförderung beträgt ... % der im Vorjahr aus diesem Kinder- und Jugendförderungsplan erhaltenen Finanzmittel, mindestens jedoch 75,00 €. Für neu anerkannte Gruppen, Vereine oder Verbände wird im ersten Jahr der Durchschnittsbetrag gleich großer Gruppen, Vereine oder Verbände gewährt. Der Zuschuss wird, ohne Antrag, nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Kamen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Gruppen, Vereinen und Verbänden entsprechend den im Vorjahr beantragten und ausgezahlten kommunalen Förderungsmitteln gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

4. Kinder- und Jugendgruppenleiter(innen)förderung

Mit der Förderung der in den Kamener Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden tätigen Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen sollen die ehrenamtliche Tätigkeit weiter angeregt und zusätzliche Aktionen gefördert werden.

4.1 Förderung von Kinder- und Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleitern in den Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden

Zuschussberechtigt sind alle anerkannten Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände, die Mitglied im Stadtjugendring Kamen sind. Der Sportverband Kamen e.V. erhält seit 1990 eine entsprechende Förderung durch den Fachbereich Kultur, Schule und Sport. Zuwendungsvoraussetzungen sind eine aktive Kinder- und Jugendarbeit mit mindestens einem/einer ehrenamtlichen Kinder- und Jugendgruppenleiter/in.

Die für diese Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zwischen sämtlichen anerkannten Mitgliedsgruppen des Stadtjugendringes Kamen, die haupt-, neben- oder ehrenamtliche(n) Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen haben, entsprechend der Zahl ihrer 6- bis 18-jährigen Mitglieder aufgeteilt.

Die Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände des Stadtjugendringes Kamen reichen als Antrag und Nachweis zur Förderung:

- a) eine namentliche Aufstellung der Kinder und Jugendgruppenmitglieder mit Geburtsdatum und Anschrift,
- b) eine namentliche Aufstellung der haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen mit Angaben der periodischen Angebote mit Wochentag, Ort und Zeit,
- c) den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen mit Anschriften, Kontonummern sowie eine Liste mit den sonstigen Angeboten ein.

Den Aufstellungen ist eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass das Verzeichnis der Kinder und Jugendlichen, der Jugendgruppenleiter/innen und der Angebote richtig ist.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Antrag an die Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände gemäß der Zahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen (6 - 18 Jahre) verteilt. Der Antrag ist bis zum 1. Mai des Haushaltsjahres dem Fachbereich Jugend und Soziales vorzulegen.

4.2 Formblätter

Gruppe/Verein/Verband: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nr.: _____

Kontoinhaber(in): _____

1. Vorsitzende(r): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Stadtjugendring-
delegierte(r): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Gruppenraum: _____

Sonstige Angebote: _____

Aufstellung der haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen mit Angaben der periodischen Angebote mit Wochentag, Ort und Zeit
 - kann mit gleichen Angaben auch formlos erfolgen -

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Bitte ankreuzen				Unterschrift
					Schüler	Student	Auszu- bildender	Berufs- tätiger	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									

Aufstellung der Kinder- und Jugendgruppenmitglieder mit Geburtsdatum und Anschrift
 - kann mit gleichen Angaben auch formlos erfolgen -

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburtsdatum	Bitte ankreuzen				Unterschrift
					Schüler	Student	Auszubildender	Berufstätiger	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									

5. Förderung zum Ankauf und zur Reparatur von Arbeitsmaterialien

Diese Zuwendung ist zur Anschaffung oder Reparatur von längerlebigem Jugendpflegematerial vorgesehen.

5.1 Zuschüsse an Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände für längerlebige Material für die praktische Jugendarbeit

Zuschussberechtigt sind alle im Stadtjugendring Kamen anerkannten Mitgliedsgruppen, -vereine und -verbände.

Die Mitgliedsgruppen, -vereine und -verbände des Sportverbandes Kamen e.V. erhalten eine ähnliche Förderung über den Fachbereich Kultur, Schule und Sport.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Anschaffung von längerlebigem Jugendpflegematerial oder dessen Reparatur.

Mit der Beihilfe können bis zu 50 % der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten gedeckt werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Antrag durch den Jugendhilfeausschuss in einer der letzten Sitzungen des Haushaltsjahres vergeben.

Der Antrag ist formlos mit

- Beschreibung der Materialien
- dem oder den Kostenvoranschlägen bzw. Preislisten und
- einem Finanzierungsplan aus dem die Kosten sowie die beabsichtigte Deckung der Kosten hervorgehen

zu stellen.

Die Beihilfen werden in Relation gesetzt zur Höhe der bisher gewährten Beihilfe, der Höhe der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten in Verbindung mit der Eigenbeteiligung und der bisherigen Bezuschussung anderer Kinder- und Jugendgruppen gleicher Aufgabenstellung sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Anträge sind bis zum 15. Oktober des Haushaltsjahres dem Fachbereich Jugend und Soziales vorzulegen.

Der Ankauf der Materialien darf nicht vor Bewilligung der kommunalen Mittel erfolgen, sollte aber bis zum 01.09. des Folgejahres abgeschlossen sein.

Bei dringenden Neuanschaffungen ist eine Beschaffung bis zur Höhe der Eigenmittel des Antragstellers / der Antragstellerin gemäß Finanzierungsplan möglich.

Reparaturen können auf Risiko des Antragstellers / der Antragstellerin sofort erfolgen. Die Zuschüsse sollten aber im entsprechenden Haushalts- bzw. Kalenderjahr umgehend beantragt werden.

Der Verwendungsnachweis über die Mittel hat anhand von Rechnungen und Quittungen bis zum 1. Oktober des folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

6. Förderung von Freizeit und Erholung

Die Zuschüsse sollen dazu dienen, Wochenendfreizeiten, Jugendfahrten, Jugendbegegnungen, Freizeiten außerhalb Kamens abzusichern, die von jugendpflegetreibenden Gruppen, Vereinen und Verbänden angeboten werden, einschl. der Angebote im Rahmen des Ferienhilfswerkes und des Familienerholungswerkes.

6.1. Zuschüsse der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen von Wandern, Zelten, Jugendfahrten und Freizeiten mit kinder- und jugendpflegerischem Charakter

6.1.1 Grundsätze

Der Fachbereich Jugend und Soziales gewährt auf schriftlichen Antrag der Vorstände der in Kamen jugendpflegetreibenden Vereine und der Vorstände der Sportvereine in Kamen für Teilnehmer/innen aus Kamen Zuschüsse, wenn der antragstellende Verein Mitglied des Stadtjugendringes bzw. des Sportverbandes Kamen e.V. ist.

Es gewährt auch Teilnehmerinnen / Teilnehmern aus Kamen Zuschüsse, wenn sie an Maßnahmen von jugendpflegetreibenden Vereinen teilnehmen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Kamen haben und diese Vereine nach den Bekanntmachungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen oder vom örtlich zuständigen Jugendamt anerkannt sind und diese Vereine einen schriftlichen Antrag einreichen.

Der Förderungsantrag ist formlos oder mit Formblatt zu stellen und muss eine Teilnehmerliste oder die Anzahl der mitreisenden Teilnehmer/innen und Betreuer/innen sowie den Fahrttermin bzw. die Fahrtdauer enthalten. Formblätter und Teilnehmerlisten werden auf Anforderung durch den Fachbereich Jugend und Soziales ausgegeben.

Die Anträge müssen innerhalb des laufenden Haushaltsjahres gestellt und vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein und zwar für Maßnahmen, die in diesem Haushaltsjahr durchgeführt werden bzw. vorgesehen sind. Als Verwendungsnachweis ist mit Formblatt bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme die Aufenthaltsbescheinigung bzw. eine Unterkunfts- oder Busrechnung sowie eine von den Teilnehmern / Teilnehmerinnen unterschriebene Liste einzureichen.

Die Teilnehmer/innen müssen dort namentlich mit Geburtsdatum und Wohnung aufgeführt werden. Eine kurze Darstellung der Maßnahme ist beizufügen.

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet und im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligt.

Die Gruppe muss mindestens aus 4 Teilnehmerinnen / Teilnehmern und einer Leiterin / einem Leiter bestehen. Leiter/innen sind qualifizierte und vom Vorstand eingesetzte Personen und werden ebenfalls bezuschusst.

Bei Maßnahmen von auswärtigen Gruppen, Vereinen und Verbänden werden Kamener Teilnehmer/innen auch dann bezuschusst, wenn die Mindestzahl von 4 Teilnehmerinnen / Teilnehmern und einer Leiterin / einem Leiter nicht erreicht ist. Leiter/innen werden allerdings nur mitbezuschusst, wenn mindestens 4 Kamener Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Bei Gruppen bis 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmern wird eine Leiterin / ein Leiter, bis 20 Teilnehmer/innen werden 2 Leiter/innen, bis 30 Teilnehmer/innen 3 Leiter/innen usw. bezuschusst. Bei gemischten Gruppen (Jungen und Mädchen) werden auch bei weniger als 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmern ein Leiter und eine Leiterin bezuschusst. Bei mehr als 10 Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen gelten dann die Regelsätze wie bei den einfachen Gruppen.

Die Zahl der Leiterinnen bzw. Leiter soll im Verhältnis zur Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer stehen.

Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung enthalten, also 2 Tage dauern. Es werden höchstens 21 Tage einer Maßnahme bezuschusst. Der Anreise- und der Rückreisetag gelten als je ein Tag.

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen:

- bei denen mehr als 1/3 der Dauer auf Flug-, Bahn-, Bus- oder Autoreisen verwandt wird,
- bei denen sportliches Training bzw. sportliche Wettkämpfe mehr als 1/4 des Programms ausmachen,
- wie Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau der Gruppe, des Vereins oder des Verbandes dienen,
- sowie Veranstaltungen, die überwiegend berufsfördernden, gewerkschaftlichen, sportlichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen.

Unter Anwendung der o.g. Voraussetzungen erhält die / der verantwortliche Leiter/in neben dem gewöhnlichen Zuschuss für ihre / seine besonderen Aufwendungen einen Gruppenleiter(innen)zuschuss von 0,30 € pro Verpflegungstag, wobei bei der Berechnung die Gesamtzahl der Verpflegungstage der Maßnahme zugrunde gelegt wird.

Vom Antragsteller müssen mind. 25 % Eigenleistung erbracht werden, die auf Anfrage nachzuweisen sind. Die Teilnehmer(innen)beiträge können als Eigenleistung angesehen werden.

Auf besonderen Antrag kann für die Anträge, die sich in der Förderung befinden, vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des zu erwartenden Zuschusses gezahlt werden.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre alt und dürfen grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sein. Ausnahmsweise werden auch Teilnehmer/innen bis zu 26 Jahren bezuschusst, die kein eigenes Einkommen haben oder in der Ausbildung sind.

6.1.1.1	Inland		
	Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in und Tag (Verpflegungstag)		1,80 €
6.1.1.2	Ausland		
	Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in und Tag (Verpflegungstag)		2,10 €
6.1.1.3	Partnerstädte - Ausland		
6.1.1.3.1	Hin- und Rückreise		
	Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer/in für den Hin- und Rückreisetag sowie weitere Aufenthaltstage im Ausland beträgt (Verpflegungstag)		2,10 €
6.1.1.3.2	Aufenthalt		
	Bei einem Aufenthalt von mind. 5 vollen Tagen in der Partnerstadt (Ausland) beträgt der Zuschuss pro Teilnehmer/in und Tag (Verpflegungstag) für diese Aufenthaltstage		3,10 €
6.1.2	Formblätter		

Ich bitte, den Zuschuss auf das Konto _____

bei der _____
(Sparkasse, Bank, Postbank)

Bankleitzahl _____

Inhaber des Kontos: _____

zu überweisen.

Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Richtlinien des Landesjugendplanes und der Stadt Kamen – Fachbereich Jugend und Soziales – werden eingehalten. Die Teilnehmer sind unfall- und haftpflichtversichert. Die Maßnahme wird bzw. wurde gem. dem Programm durchgeführt. Die im Antrag und den dazugehörigen Unterlagen gemachten Angaben sind richtig.

Unterschrift des Vorstandes/Leiters

Bitte lassen Sie die Aufenthaltsbescheinigung von einer Behörde bestätigen, die ein Dienstsiegel führt oder legen Sie die Rechnung über alle Kosten der Unterbringung bei.

Aufenthaltsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Jugendorganisation _____

in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Tage

mit insgesamt _____ Teilnehmern, davon _____ Betreuern und Leitern eine

Kinder-/Jugendfreizeitmaßnahme Internationale Jugendbegegnung

in _____

durchgeführt hat.

(Siegel)

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Bitte ankreuzen				Unterschrift
					Schüler	Student	Auszu- bildender	Berufs- tätiger	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									

6.2 Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Betreuer/innen (Ferienhilfswerk)

6.2.1 Grundsätze

Der Fachbereich Jugend und Soziales gewährt auf schriftlichen Antrag den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für Teilnehmer/innen aus Kamen Zuschüsse.

Der Förderungsantrag ist formlos oder mit Formblatt zu stellen, die Förderungsanträge der einzelnen Teilnehmer/innen zu den Fallgruppen (entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Landesjugendamt -) (6.2.1.1.1) und den Kindern aus Familien mit Einkommen bis zum unten angegebenen Familieneinkommen (6.2.1.1.2) und die Zahlenangaben der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen zu sonstigen Kindern und zur Betreuung (Fallgruppen und sonstige Gruppen) eingesetzten Leiter/innen und Helfer/innen (6.2.1.1.3) sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Kamen einzureichen.

Die Anträge müssen innerhalb des laufenden Haushaltsjahres gestellt und vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein, und zwar für Maßnahmen, die in diesem Haushaltsjahr durchgeführt bzw. vorgesehen sind.

Die Zuschüsse werden ausschließlich für Kinder und Jugendliche gezahlt, die mit erstem Wohnsitz in der Stadt Kamen gemeldet sind.

Die städtischen Zuschüsse sind zur Mitfinanzierung der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung der jeweiligen Teilnehmerinnen / der jeweiligen Teilnehmer zu verwenden. Die Teilnehmer/innen müssen den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (Ferienhilfswerk) - Landesrichtlinien - sowie dem Landesjugendplan entsprechen. Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmern aus Kamen wird eine Leiterin / ein Leiter oder eine Betreuerin / ein Betreuer, bis zu 20 Teilnehmern aus Kamen werden zwei Leiter/innen oder Betreuer/innen, bis zu 30 Teilnehmerinnen / Teilnehmern aus Kamen werden 3 Leiter/innen oder Betreuer/innen usw. je Maßnahme bezuschusst. Zuschussberechtigt sind die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, bei denen Kamener Kinder und Jugendliche an den Maßnahmen teilgenommen haben. An sie werden auch die Zuschüsse ausgezahlt.

Als Verwendungsnachweis ist mit Formblatt bis spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme die Aufenthaltsbescheinigung bzw. eine Unterkunfts- oder Bus-/Bahnrechnung sowie eine von den Teilnehmerinnen / Teilnehmern unterschriebene Liste einzureichen. Die Teilnehmer/innen müssen dort namentlich, mit Geburtsdatum und Wohnung aufgeführt werden. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

6.2.1.1 Höhe und Berechnung des Zuschusses - Einzelbedingungen -

Die Stadt Kamen gewährt den Teilnehmerinnen / Teilnehmern an Erholungsmaßnahmen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe Zuwendungen und zwar:

6.2.1.1.1 den Fallgruppen (entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Landesjugendamt -):

- Kindern aus sozialen Brennpunkten,
- Kindern von Sozialhilfeempfängerinnen / Sozialhilfeempfängern,
- behinderten Kindern,
- Kindern von Empfängerinnen / Empfängern von Arbeitslosenhilfe,

bis zum u. a. Familiennettoeinkommen einen Zuschuss in Höhe von 3,90 € pro Tag und Teilnehmer/in ohne Nachweis von Eigenmitteln des Trägers.

Der Zuschuss erhöht sich um die Eigenleistung des Trägers der Maßnahme für diese Teilnehmerin / diesen Teilnehmer bis zu einem städtischen Zuschuss von insgesamt 7,70 € pro Tag und Teilnehmer/in.

6.2.1.1.2 Kindern aus Familien mit Einkommen bis zum unten angegebenen Familiennettoeinkommen einen Zuschuss in Höhe von 3,90 € pro Tag und Teilnehmer/in ohne Nachweis von Eigenmitteln des Trägers

Der Zuschuss erhöht sich um die Eigenleistung des Trägers der Maßnahme für diese Teilnehmerin / diesen Teilnehmer bis zu einem städtischen Zuschuss von insgesamt 7,70 € pro Tag und Teilnehmer/in.

6.2.1.1.3 Sonstigen Kindern und zur Betreuung (Fallgruppen und sonstige Gruppen) eingesetzten Leiterinnen / Leitern und Helferinnen / Helfern

Ohne Einkommensbegrenzung bzw. Zuschussnachweis des Trägers einen Zuschuss pro Tag und Teilnehmer/in in Höhe von 2,10 € im Inland und 2,30 € im Ausland entsprechend den Zuschüssen der Stadt Kamen - Jugendpflege - zu Maßnahmen von Wandern, Zelten oder Jugendfahrten, Jugendbegegnungen und Freizeiten mit jugendpflegerischem Charakter

Kinder und Jugendliche, aus den in Punkt 6.2.1.1.1 (Fallgruppen (entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Landesjugendamt -) und Punkt 6.2.1.1.2 (Kinder aus Familien mit Einkommen bis zum unten angegebenen Familiennettoeinkommen) genannten Gruppen erhalten nur dann von der Stadt Kamen die o.g. Förderung im Rahmen der Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Betreuer/innen, wenn das Familiennettoeinkommen das 1 ½-fache der Addition der am ersten Januar des Jahres gültigen Sozialhilferegelsätze

- für den Haushaltsvorstand,
- für die Haushaltsangehörige / den Haushaltsangehörigen (Sozialhilferegelsatz über 21 Jahre),
- für das Kind / die Kinder (Sozialhilferegelsatz von 11 - 14 Jahren)

nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens ist das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht als Einkommen anzurechnen. Ausgaben für die Wohnungsmiete und Nebenkosten sind in Abzug zu bringen.

6.2.2 Formblätter

Berechnungsbogen
der Stadt Kamen - Fachbereich Jugend und Soziales -
im Rahmen des Ferienhilfswerkes

zum Antrag auf Bezuschussung einer Ferienfahrt des freien Verbandes	
Name, Vorname	Fahrt nach
Anschrift	
Geburtsdatum	Teilnehmerbeitrag (gemäß Ausschreibung, ohne Zuschüsse)

Einkommensberechnung:

Für die Bearbeitung
bitte freilassen

Einkommen des Haushaltsvorstandes	_____	€
Einkommen der restlichen Haushaltsmitglieder	_____	€
Rente	_____	€
sonstiges Einkommen (z. B. Wohngeld)	_____	€
Sozialhilfe	_____	€
Kosten der Unterkunft	_____	€
Besteht sonstiges Vermögen wie Haus oder Grundbesitz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, wie hoch sind die monatlichen Einnahmen?	_____	€
	Summe	_____ €
Kostenrechnung:		
Familie mit _____ Kind(ern)	_____	€
	Differenz	_____ €
Teilnehmerbetrag	_____	€
Landeszuschuss	_____	€
Trägeranteil	_____	€
Zuschuss der Stadt Kamen	_____	€

Nahm/Nimmt Ihr Kind in diesem Jahr an einer weiteren Urlaubsreise teil? ja nein

Ich versichere hiermit, dass die von mir gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass mich unvollständige oder falsche Angaben zur Rückzahlung der Zuschüsse verpflichten.

PLZ, Ort

geprüft:

Datum

Unterschrift d. Antragstellers

Unterschrift d. Trägers

**Teilnehmernachweis und Aufenthaltsbestätigung
der Stadt Kamen – Fachbereich Jugend und Soziales –
über Ferienfahrten im Rahmen des Ferienhilfswerkes**

Teilnehmernachweis:

für die Veranstaltung in _____

Dauer der Veranstaltung vom _____ bis _____

Träger / Verband / Verein _____

Bestätigung des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung:

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass die in der zur Freizeit gehörenden Teilnehmerliste
verzeichneten Personen tatsächlich an der Veranstaltung in

_____ teilgenommen haben.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Aufenthaltsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der Träger / Verband / Verein:

in der Zeit vom _____ bis _____

mit insgesamt _____ Teilnehmerinnen / Teilnehmern, davon _____ Betreuerinnen / Betreuern

und Leiterinnen / Leitern eine Veranstaltung in

durchgeführt hat.

Ort, Datum

Stempel der Einrichtung bzw.
Siegel der Gemeinde, in der die
Maßnahme durchgeführt wurde

Unterschrift der stempel-
bzw. siegelführenden Stelle

Ferienfahrt des _____

Fahrt vom _____ bis _____

Ort: _____

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburtsdatum	vom freien Verband ausfüllen			Unterschrift des Teilnehmers
					Zuschuss 1	2	sonstige Kinder	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
0								

6.3 Gewährung von Zuwendungen zu Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Familienerholung (Familienerholungswerk)

Ziel der Familienerholung ist es, durch gemeinsame Erholung von Eltern, Kindern und Jugendlichen den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Träger der Maßnahmen der Familienerholung sind:

- anerkannte Spitzenverbände der freien Jugendhilfe oder deren angeschlossene Verbände
- Kirchen oder Kirchen gleichgestellte Körperschaften
- Gemeinden oder Gemeindeverbände

Zuschüsse der Stadt Kamen werden im Rahmen der Landesförderung "Familienerholungswerk" für Familien, Alleinerziehende bzw. für einen Elternteil jeweils mit den zur Familie gehörenden Kindern und Jugendlichen auf Antrag im Einzelfall beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Kamen bearbeitet. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses der Stadt Kamen ist grundsätzlich die Bewilligung von Landesmitteln.

7. Förderung von Jugend und Bildung

Mit den Zuschüssen zu Schulungen und Seminaren soll die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen / Leitern und Betreuerinnen / Betreuern gefördert werden sowie bei internationalen Jugendbegegnungen das interkulturelle Lernen. Dazu gehört auch politische, soziale und musisch-kulturelle Weiterbildung.

7.1 Grundsätze

Grundsätzlich gelten die im Abschnitt Freizeit und Erholung (Grundsätze 6.1.1) genannten Bedingungen und Voraussetzungen, sofern nicht im Nachfolgenden abweichende oder zusätzliche Punkte genannt sind.

Dem Förderungsantrag ist zusätzlich der vorläufige Tagesplan mit Referaten, Seminaren und einer Referenten(innen)liste hinzuzufügen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich der tatsächliche Tagesplan mit Referaten und Seminaren und eine unterschriebene Referenten(innen)liste mit der Dauer der Anwesenheit der Referenten/innen und, sofern vorhanden, der Nachweis über Beihilfen anderer Stellen einzureichen.

Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Schulungs- oder Seminarblock 4 Referate oder Seminare umfasst und Beihilfen anderer Stellen vorrangig genutzt sind. Veranstaltungen mit geselligem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

7.1.1 Schulungen und Seminare zur Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit

Förderung für Gruppen siehe 7.1.2 (Seminare und Schulungen zur politischen, sozialen und musisch-kulturellen Bildung junger Menschen)

Zuschüsse werden auch Einzelpersonen gewährt, jedoch nur bis zur Höhe des Teilnehmer(innen)beitrages und ohne Gruppenleiter(innen)zuschuss, wenn sie nachweislich an einer überörtlichen Schulung ihres Verbandes oder eines anderen Trägers teilnehmen und von der Kamener Gruppe dazu delegiert werden. Ein Tagesplan ist beizufügen. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

7.1.2 Seminare und Schulungen zur politischen, sozialen und musisch-kulturellen Bildung junger Menschen

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 14 Jahre alt und dürfen höchstens 26 Jahre alt sein.

Die Zuschüsse für Seminare und Schulungen zur Mitarbeiter(innen)qualifizierung und zur politischen, sozialen und musisch-kulturellen Bildung junger Menschen setzen sich zusammen aus dem Übernachtungszuschuss gemäß den Berechnungsgrundlagen für die Zuschüsse der Jugendpflege (6.1 - 6.1.2; Zuschüsse der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen von Wandern, Zelten, Jugendfahrten und Freizeiten mit kinder- und jugendpflegerischem Charakter - Formblätter) und dem eigentlichen Seminarzuschuss.

Der Seminarzuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in bei:

- mind. 3 Referaten oder Seminaren = 3/3 Schulungs- oder Seminartag
= 3,10 € Seminarzuschuss
pro Tag und Teilnehmer/in
- mind. 2 Referaten oder Seminaren = 2/3 Schulungs- oder Seminartag
= 2,10 € Seminarzuschuss
pro Tag und Teilnehmer/in
- mind. 1 Referat oder Seminar = 1/3 Schulungs- oder Seminartag
= 1,10 € Seminarzuschuss
pro Tag und Teilnehmer/in

Die Drittelung ergibt sich aus Vormittag-Nachmittag-Abend.

7.1.3 Formblätter

Ich bitte, den Zuschuss auf das Konto _____

bei der _____
(Sparkasse, Bank, Postbank)

Bankleitzahl _____

Inhaber des Kontos: _____

zu überweisen.

Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Richtlinien des Landesjugendplanes und der Stadt Kamen – Fachbereich Jugend und Soziales – werden eingehalten. Die Teilnehmer sind unfall- und haftpflichtversichert. Die Maßnahme wird bzw. wurde gem. dem Programm durchgeführt. Die im Antrag und den dazugehörigen Unterlagen gemachten Angaben sind richtig.

Unterschrift des Vorstandes/Leiters

Bitte lassen Sie die Aufenthaltsbescheinigung von einer Behörde bestätigen, die ein Dienstsiegel führt oder legen Sie die Rechnung über alle Kosten der Unterbringung bei.

Aufenthaltsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Jugendorganisation _____

in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Tage

mit insgesamt _____ Teilnehmern, davon _____ Betreuern und Leitern eine

Kinder-/Jugendfreizeitmaßnahme Internationale Jugendbegegnung

in _____

durchgeführt hat.

(Siegel)

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Bitte ankreuzen				Unterschrift
					Schüler	Student	Auszu- bildender	Berufs- tätiger	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Dauer der Anwesenheit				Unterschrift
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									

7.1.4 Zuschüsse zu Internationalen Jugendbegegnungen

Grundsätzlich gelten die im Abschnitt 6.1.1 "Grundsätze" genannten Bedingungen und Voraussetzungen, sofern nicht im nachfolgenden abweichende oder zusätzliche Punkte genannt sind.

Das Programm muss zu mindestens 75 % aus gemeinsamen Veranstaltungen der beiden bzw. mehreren Partnergruppen bestehen.

Die gemeinsame Durchführung dieses Programms wird durch Unterschrift der Leiter/innen der beteiligten Partnergruppen bestätigt.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen nicht älter sein als 26 Jahre.

7.1.4.1 Ausland

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in und Tag (Verpflegungstag) 2,30 €

7.1.4.2 Partnerstädte – Ausland

7.1.4.2.1 Hin- und Rückreise

Der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer/in für den Hin- und Rückreisetag sowie weitere Aufenthaltstage im Ausland beträgt (Verpflegungstag) 2,30 €

7.1.4.2.2 Aufenthalt

Bei einem Aufenthalt von mindestens 5 vollen Tagen in der Partnerstadt beträgt der Zuschuss pro Teilnehmer/in und Tag (Verpflegungstag) für diese Aufenthaltstage 3,40 €

7.1.4.3 Begegnung am 3. Ort – Inland

Bei einer Internationalen Begegnung am 3. Ort innerhalb der Bundesrepublik beträgt der Zuschuss pro Teilnehmer/in und Tag (Verpflegungstag) 2,30 €

7.1.5 Formblätter

Ich bitte, den Zuschuss auf das Konto _____

bei der _____
(Sparkasse, Bank, Postbank)

Bankleitzahl _____

Inhaber des Kontos: _____

zu überweisen.

Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Richtlinien des Landesjugendplanes und der Stadt Kamen – Fachbereich Jugend und Soziales – werden eingehalten. Die Teilnehmer sind unfall- und haftpflichtversichert. Die Maßnahme wird bzw. wurde gem. dem Programm durchgeführt. Die im Antrag und den dazugehörigen Unterlagen gemachten Angaben sind richtig.

Unterschrift des Vorstandes/Leiters

Bitte lassen Sie die Aufenthaltsbescheinigung von einer Behörde bestätigen, die ein Dienstsiegel führt oder legen Sie die Rechnung über alle Kosten der Unterbringung bei.

Aufenthaltsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Jugendorganisation _____	

in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Tage	
mit insgesamt _____ Teilnehmern, davon _____ Betreuern und Leitern eine	
<input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendfreizeitmaßnahme	<input type="checkbox"/> Internationale Jugendbegegnung
in _____	
durchgeführt hat.	
(Siegel)	
_____	_____
PLZ, Ort, Datum	Unterschrift

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Bitte ankreuzen				Unterschrift
					Schüler	Student	Auszu- bildender	Berufs- tätiger	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
0									

8. Spezielle Förderungen

Um den Kommunalen Kinder- und Jugendförderungsplan der Stadt Kamen flexibel und jederzeit anpassbar zu halten, wurde diese Förderungsmöglichkeit aufgenommen.

8.1 Zuschüsse für sonstige Maßnahmen von Initiativen, Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden, die dieser Kinder- und Jugendförderungsplan nicht enthält

Zuschüsse für sonstige Maßnahmen von Initiativen, Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden, die dieser Kinder- und Jugendförderungsplan nicht enthält, werden vom Jugendhilfeausschuss bzw. der Verwaltung der Stadt Kamen, Fachbereich Jugend und Soziales, im Einzelfall entschieden.

Bei dieser Förderung können Kamener Träger Einzelanträge, z.B. für Investivmittel Bau / Einrichtung / Renovierung oder bisher nicht im Kinder- und Jugendförderungsplan enthaltene Förderungen wie neue Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit, dem Jugendhilfeausschuss stellen. Daneben sollen auch auf Antrag Ausnahmen und spezielle Einzelfälle bei der Richtlinienförderung durch den Fachbereich Jugend und Soziales entschieden werden können.

Die Anträge sind insbesondere bei Investivmitteln und Modellvorhaben sehr frühzeitig zu stellen, damit Prüfung und Entscheidungsfindung sowie hauswirtschaftsmäßige Bereitstellung von Mitteln fristgerecht erfolgen können.

9. Schlussbestimmungen

In Zweifelsfällen gelten für alle Maßnahmen die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und Landes (z.B. Bestimmungen des Bundesjugend- oder Landesjugendplanes) bzw. Runderlasse der Ministerien.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien Teil 1 bis 10 sind durch den Jugendhilfeausschuss am 15.12.1992 beschlossen worden und treten am 01.01.1993 in Kraft.

Förderungssätze im Überblick

1. Wandern, Zelten, Jugendfahrten:

Inland	pro Tag und Teilnehmer	1,80 €
Ausland	pro Tag und Teilnehmer	2,10 €
Partnerstädte	pro Tag und Teilnehmer (Aufenthalt)	3,10 €
zzgl. pro Teilnehmertag (für Betreuer)		0,30 €

2. Qualifikationsmaßnahmen, Seminare, Schulungen:

pro Tag und Teilnehmer		
3/3 Schulungstag (3 Blöcke)		3,10 €
2/3 Schulungstag (2 Blöcke)		2,10 €
1/3 Schulungstag (1 Block)		1,10 €

zzgl. des unter 1. genannten Zuschusses

3. Internationale Begegnungen / Aufenthalt in Partnerstädten:

Ausland	pro Tag und Teilnehmer	2,30 €
Partnerstädte	pro Tag und Teilnehmer	
	Aufenthalt	3,40 €
	Reise - sonstige Tage	2,30 €
Begegnungen am 3. Ort - Inland -	pro Tag und Teilnehmer	2,30 €

4. Ferienhilfswerk:

für Teilnehmer aus den Fallgruppen (Richtlinien LJA)		3,90 – 7,70 €
Familien unter Einkommensgrenze		3,90 – 7,70 €
sonstige Teilnehmer u. grunds. Betreuer:	Inland	2,10 €
	Ausland	2,30 €

5. Familienerholungswerk:

Im Rahmen der Landesförderung
durch den Fachbereich Jugend und
Soziales, Soziale Hilfen

6. Die anerkannten Vereine und Verbände erhalten außerdem:

- Organisationskostenförderung	mind.	75,00 €
- Kinder- und Jugendleiterförderung	nach Zahl der Kinder / Jugendlichen	
- Zuschüsse für langlebiges Jugendpflegematerial	gemäß JHA-Beschluss	

BITTE ZIEHEN SIE FÜR IHRE KALKULATION IN JEDEM FALL DIE RICHTLINIEN DER
STADT KAMEN, FACHBEREICH JUGEND UND SOZIALES / JUGENDPFLEGE, ZU RATE.